

RS OGH 1990/1/25 7Ob727/89, 4Ob505/96, 10Ob2350/96b, 10Ob24/00b, 7Ob299/03a, 5Ob121/06i, 5Ob165/05h,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.1990

Norm

ABGB §1299 B

Rechtssatz

Die Aufklärungspflicht umfasst die Pflicht, den Patienten über mögliche Gefahren und schädliche Folgen einer Behandlung oder ihrer Unterlassung zu unterrichten. Aufklärungspflichten und Belehrungspflichten bestehen nicht nur dann, wenn die Einwilligung des Patienten zur Durchführung einer ärztlichen Heilbehandlung erreicht werden soll, sondern auch dann, wenn dem Patienten eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen ist, ob er eine (weitere) ärztliche Behandlung unterlassen kann. Wenn der Arzt erkennt, dass bestimmte ärztliche Maßnahmen erforderlich sind, dann hat er den Patienten auf deren Notwendigkeit und die Risiken ihrer Unterlassung hinzuweisen (so schon JBI 1982,491; SZ 55/114).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 727/89

Entscheidungstext OGH 25.01.1990 7 Ob 727/89

Veröff: EvBl 1990/87 S 405 = VersR 1991,488

- 4 Ob 505/96

Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 505/96

nur: Die Aufklärungspflicht umfasst die Pflicht, den Patienten über mögliche Gefahren und schädliche Folgen einer Behandlung oder ihrer Unterlassung zu unterrichten. (T1)

- 10 Ob 2350/96b

Entscheidungstext OGH 03.09.1996 10 Ob 2350/96b

nur T1: Veröff: SZ 69/199

- 10 Ob 24/00b

Entscheidungstext OGH 23.03.2000 10 Ob 24/00b

Auch; nur T1; Beisatz: Der Patient muss nach Versorgung eines Knochenbruches auf allfällige (nachteilige) Folgen einer Nichtbefolgung der therapeutischen Anweisungen (Möglichkeit des Auftretens einer Sudeck'schen Dystrophie bei Nichtbefolgung der Anweisung das betroffene Bein zu bewegen) und darauf hingewiesen werden, dass er bei atypischen Veränderungen im operierten Beinbereich (Rötung der Haut, verstärkte

Schwellungsneigung, steigender Belastungsschmerz usw) jedenfalls unverzüglich ärztlichen Rat einholen müsse. (T2)

- 7 Ob 299/03a

Entscheidungstext OGH 17.12.2003 7 Ob 299/03a

nur: Die Aufklärungspflicht umfasst die Pflicht, den Patienten über mögliche Gefahren und schädliche Folgen einer Behandlung oder ihrer Unterlassung zu unterrichten. Aufklärungspflichten und Belehrungspflichten bestehen nicht nur dann, wenn die Einwilligung des Patienten zur Durchführung einer ärztlichen Heilbehandlung erreicht werden soll, sondern auch dann, wenn dem Patienten eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen ist, ob er eine (weitere) ärztliche Behandlung unterlassen kann. (T3)

- 5 Ob 121/06i

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 5 Ob 121/06i

nur T1

- 5 Ob 165/05h

Entscheidungstext OGH 07.03.2006 5 Ob 165/05h

Beisatz: Hier: Weitere diagnostische Abklärung durch weitere Untersuchung. (T4)

- 6 Ob 101/06f

Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 101/06f

Vgl; Beisatz: Die Geburt eines gesunden, wenn auch unerwünschten Kindes bedeutet keinen Schaden im Rechtssinn. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Arzt wegen Verletzung des ärztlichen Behandlungsvertrags (Vasektomie) auf Ersatz des Unterhaltsschadens besteht nicht. (T5); Veröff: SZ 2006/133

- 2 Ob 172/06t

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 2 Ob 172/06t

Vgl aber; Beisatz: Hier: Geburt eines gesunden Kindes trotz Koagulation der Tube (elektrische Verschweißung der Eileiter); kein Schaden. (T6)

- 5 Ob 148/07m

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 5 Ob 148/07m

Vgl auch; Beisatz: Der Zweck der Pränataldiagnostik in der Schwangerenbetreuung liegt zumindest auch darin, der Mutter (den Eltern) im Falle, dass dabei drohende schwerwiegende Behinderungen des Kindes erkannt werden, die sachgerechte Entscheidung über einen gesetzlich zulässigen, auf § 97 Abs 1 Z 2 zweiter Fall StGB beruhenden Schwangerschaftsabbruch zu ermöglichen. Unter diesen Umständen sind auch die finanziellen Interessen der Mutter (der Eltern) noch vom Schutzzweck des ärztlichen Behandlungsvertrags umfasst. (T7); Beisatz: Geschuldet werden nach den persönlichen Verhältnissen der Frau indizierte und gegebenenfalls von ihr nachgefragte Diagnoseverfahren sowie eine darauf aufbauende richtige Information, insbesondere über erkennbare Konfliktslagen. Darüber hinaus steht es dem Arzt auch in Fällen möglicher Behinderungen des Kindes durchaus haftungsfrei offen, die Frau konstruktiv lebenserhaltend in Richtung einer Fortsetzung der Schwangerschaft zu beraten. (T8)

- 1 Ob 138/07m

Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 138/07m

Vgl auch; Beisatz: Hier: Aufklärungspflicht bei Verdacht auf das Vorliegen eines Sehnenrisses. (T9)

- 4 Ob 166/08b

Entscheidungstext OGH 20.01.2009 4 Ob 166/08b

Vgl auch; Beisatz: Siehe RS0124470. (T10)

- 9 Ob 64/08i

Entscheidungstext OGH 04.08.2009 9 Ob 64/08i

Auch; Beisatz: Wenn nach dem Krankheitsbild eine sofortige ärztliche Versorgung im Krankenhaus gewährleistet sein muss, wird der Arzt darauf eindringlich aufmerksam zu machen haben; auch wenn er dem Patienten nicht medizinische Einzelheiten mitteilen muss, hat er doch eindeutig und unter Hinweis auf mögliche schwerwiegende Folgen den Krankenhausaufenthalt anzuraten. (T11); Beisatz: Hier: Aufklärungspflichten bei drohender Eklampsie. (T12)

- 3 Ob 77/10k

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 3 Ob 77/10k

Auch; Beis wie T4; Beis wie T11

- 5 Ob 9/11a

Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 9/11a

Vgl auch; Beisatz: Der Patient soll durch die ärztliche Aufklärung in die Lage versetzt werden, die Tragweite seiner Entscheidung zu überschauen und eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. (T13)

- 9 Ob 52/12f

Entscheidungstext OGH 17.12.2012 9 Ob 52/12f

Vgl auch; Beisatz: Hier: Aufklärungspflicht hinsichtlich prophylaktischer Maßnahmen zur Vermeidung oder Senkung eines Operationsrisikos. (T14)

- 4 Ob 241/12p

Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 241/12p

Vgl auch; Beis wie T13

- 6 Ob 214/14k

Entscheidungstext OGH 29.01.2015 6 Ob 214/14k

Auch; Beis wie T13

- 9 Ob 55/16b

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 9 Ob 55/16b

Auch; Beisatz: Die Belehrung hat um so ausführlicher und eindringlicher zu sein, je klarer für den ordentlichen und pflichtgetreuen Durchschnittsarzt in der konkreten Situation die schädlichen Folgen des Unterbleibens sind und je dringlicher die weitere Behandlung aus der Sicht eines vernünftigen und einsichtigen Patienten erscheinen muss. Auf alle nur denkbaren Folgen über die Nichtvornahme einer Behandlung muss der Arzt daher nicht hinweisen. (T15)

- 7 Ob 88/17t

Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 88/17t

Auch

- 6 Ob 77/19w

Entscheidungstext OGH 24.09.2019 6 Ob 77/19w

Vgl

- 6 Ob 17/20y

Entscheidungstext OGH 20.02.2020 6 Ob 17/20y

Beis wie T4; Beisatz: Hier: Gescheiterte Bemühungen des Arztes zur Kontaktaufnahme mit dem Patienten per Telefon und per Post. (T16)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0026578

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at